

BGer 9C 967/2010 vom 27. Dezember 2010

Bundesgericht, 2010-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_967_2010

FR: TF 9C 967/2010 du 27 décembre 2010

IT: TF 9C 967/2010 del 27 dicembre 2010

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 27.12.2010 9C 967/2010 (9C_967/2010)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 27.12.2010 9C 967/2010
(9C_967/2010) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
27.12.2010 9C 967/2010 (9C_967/2010)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_967/2010
Urteil vom 27. Dezember 2010 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U.
Meyer, Präsident, Gerichtsschreiberin Helfenstein Franke. Verfahrensbeteiligte
E._____, vertreten durch Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, Beschwerdeführer, gegen
IV-Stelle Luzern, Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Invalidenversicherung (Invalidenrente), Beschwerde gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern vom 21. Oktober 2010. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 24. November 2010 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Luzern vom 21. Oktober 2010, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42
Abs. 1 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der
Beweismittel zu enthalten hat, wobei im Rahmen der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG);
die Begründung muss sachbezogen sein, damit aus ihr ersichtlich ist, in welchen Punkten
und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452;
123 V 335 E. 1 S. 337 mit Hinweisen); dies setzt voraus, dass sich die Beschwerde führende
Person mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen
auseinandersetzt (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245f. mit weiteren Hinweisen), dass die
Beschwerde vom 24. November 2010 diesen gesetzlichen Mindestanforderungen nicht
genügt, da sich der Beschwerdeführer in keiner Weise mit den entscheidenden und
einlässlichen Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt, wonach mit den Berichten des
Hausarztes Dr. med. M._____ eine massgebende Verschlechterung des
Gesundheitszustandes nicht glaubhaft gemacht ist, dass der blosser Hinweis auf die im
vorinstanzlichen Entscheid aufgeführte neuere Diagnoselage als unzulässige appellatorische
Kritik (BGE 130 I 290 E. 4.10 S. 302) nicht geeignet ist, die vorinstanzliche
Beweiswürdigung als offensichtlich unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung im Sinne
von Art. 95 f. BGG beruhend erscheinen zu lassen (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2
BGG), worauf der Rechtsvertreter bereits verschiedentlich hingewiesen worden ist (zuletzt
mit Urteil 8C_921/2010 vom 29. November 2010), dass somit auf die - offensichtlich
unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten

werden kann, dass das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses abzuweisen ist, dass dem Verfahrensausgang entsprechend die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. Dezember 2010 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Meyer Helfenstein Franke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.